

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Assistent/Assistentin für Energie und Ressourcen (HWK)“ erlassen:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. Analyse der Energie- und Ressourcensituation im Betrieb
 2. Aufzeigen möglicher Einsparungen im Bereich Energie, Wasser, eingesetzte Materialien
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Assistent/in für Energie und Ressourcen“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen wer eine Abschluss- oder Gesellenprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Donnerstag, 12. Juli 2012 Deutsches Handwerksblatt Nr. 13/14

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen Teil sowie in einen fachpraktischen Teil (Projektarbeit und Fachgespräch).

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Energieeffizienz
 - a. Grundlagen
 - Energietechnik
 - Beschaffung, Einsatz
 - b. Strom
 - Energien und Energieträger
 - Verbrauchsstellen
 - Erfassen und Messen
 - Verbrauchsbewertung
 - Einsparkonzept
 - c. Wärme
 - Wärmeverbrauchsarten
 - Verbrauchsstellen
 - Erfassen und Messen
 - Verbrauchsbewertung
 - Einsparkonzept
 - d. Verkehr
 - Logistik
 - Wegemanagement
 - Substitution
2. Ressourceneffizienz
 - a. Grundlagen
 - Einkauf, Stoffströme
 - Materialeinsatz, Materialflüsse
 - b. Abfall
 - Abfallbewertung
 - Entsorgungswege, Recycling
 - Abfallbilanz, -wirtschaftskonzept
 - c. Wasser
 - Verbrauchsbilanz
 - Verbrauchsbewertung
 - Einsparkonzept
 - d. Gefahrstoffe
 - Gefahrstoffe, Gesundheitsgefahren
 - Gefahrstoffrecht
 - Gefahrstoffmanagement
 - Gefahrstoffverzeichnis

Die Bereiche eins und zwei sind in einer schriftlichen Prüfung von jeweils maximal 60 Minuten zu bearbeiten.

- (2) Der fachpraktische Teil der Prüfung besteht aus einer Projektarbeit, die als schriftliche Arbeit auf dem Fachgespräch, das darauf beziehenden maximal dreißigminütigen Fachgespräch, das im Verhältnis 2:1 bewertet wird, zu bewerten. Die Dauer des fachpraktischen Teils und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungsbereiche durchzuführen. Die mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) für das Bestehen den Ausschlag gibt. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. Im Fall einer Ergänzungsprüfung sind die schriftliche Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handlungsbereiche, die er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsinstitution erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung und die Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine Befreiung von allen Prüfungsbestandteilen ist nicht möglich.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens die Hälfte der Punkte erbracht worden sind.
- (2) Die Punkte des fachtheoretischen Teils und des fachpraktischen Teils sind zu einer Note zusammenzurechnen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgeht.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 beschlossen worden sind und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie und Klimaschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath gez. Hermann Eiling
Präsident Hauptgeschäftsführer